

**Merkblatt Nr. 29/414  
des kantonalen Steueramtes über die  
Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher  
Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder  
Aufenthalt in der Schweiz**

(vom 30. Januar 2017)

Gültig ab 1. Januar 2017

**A. Steuerpflichtige Personen**

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgebenden oder einer Vorsorgeeinrichtung Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten.

Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben<sup>1</sup>. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Auszahlung ihrer Kapitalleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Zürich Wohnsitz hatten.

Keine Quellensteuer ist zu erheben, wenn die Kapitalleistung nachweislich (z. B. anhand einer Bestätigung des Steueramtes der Wohngemeinde der Vorsorgeempfängerin bzw. des Vorsorgeempfängers) bereits im ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuert worden ist.

---

<sup>1</sup> Massgebend ist das (von der Vorsorgeeinrichtung abzuklärende) Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde.

## **B. Steuerbare Leistungen**

Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z. B. Renten und Kapitalleistungen, die von Vorsorgeeinrichtungen des Staates und seiner Anstalten, der Gemeinden und ihrer Anstalten oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Zürich ausgerichtet werden.

In Frage kommen beispielsweise Renten und Kapitalleistungen der

- Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich,
- Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank,
- Pensionskasse der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich,
- Versicherungskasse für das städtische Personal und die Lehrer der Stadt Zürich,
- Pensionskasse der Stadt Winterthur,
- Pensions- und Fürsorgekassen der Gemeinden Adliswil, Dübendorf, Herrliberg, Horgen, Kilchberg, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Rüschlikon, Rüti, Thalwil und Wald,
- Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich,
- Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft der Kantonsschule Winterthur.

## **C. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)**

### **I. Kapitalleistungen**

#### **1. Berechnung aufgrund der Tabelle**

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung ermittelt und beträgt gemäss nachfolgender Tabelle (jeweils auf Fr. 1 000.– abzurunden):

##### **a. für Kapitalleistungen bis Fr. 150 000.–**

Siehe Tabelle im Anhang A.

**b. für Kapitalleistungen von Fr. 150 000.– bis Fr. 900 000.–**

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 10 225.– auf den ersten Fr. 150 000.– gemäss Tabelle und 8,60 % auf dem Fr. 150 000.– übersteigenden Teil der Kapitalleistung.

**Beispiel:** Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 700 000.– beträgt Fr. 10 225.– plus Fr. 47 300.– = Fr. 57 525.–.  
Die Fr. 47 300.– ergeben sich als 8,60 % von Fr. 550 000.– (Fr. 700 000.– minus Fr. 150 000.–).

**c. für Kapitalleistungen über Fr. 900 000.–**

Die Steuer beträgt einheitlich 8,30 % des Gesamtbetrages.

**Beispiel:** Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 2 000 000.– beträgt Fr. 166 000.– (8,30 % von Fr. 2 000 000.–).

**2. Berechnung aufgrund des Prozentsatzes**

Ermitteln Sie die Höhe der Quellensteuer nicht direkt aufgrund vorstehender Tabelle, sondern aufgrund einer Prozentberechnung, beträgt der Quellensteuerabzug auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung:

für die ersten	Fr. 25 000.–	6,00 % (bis Fr. 999.– steuerfrei)
für die weiteren	Fr. 25 000.–	6,20 %
für die weiteren	Fr. 25 000.–	6,55 %
für die weiteren	Fr. 25 000.–	6,90 %
für die weiteren	Fr. 25 000.–	7,25 %
für die weiteren	Fr. 25 000.–	8,00 %
für die weiteren	Fr. 750 000.–	8,60 %

Für steuerpflichtige Kapitalleistungen über Fr. 900 000.– beträgt die Quellensteuer 8,30 % des Gesamtbetrages.

Die Schuldnerinnen bzw. Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen (vgl. Ziffer E.).

Für die praktische Anwendung wird auf die separate Tabelle im Anhang A verwiesen.

## **II. Renten**

Die Quellensteuer beträgt total 7 % der Bruttoleistungen. Bei Renten, die im Kalenderjahr den Betrag von Fr. 1 000.— nicht übersteigen, ist keine Quellensteuer in Abzug zu bringen.

## **D. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen**

### **I. Kapitalleistungen**

Kapitalleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem die Empfängerin bzw. der Empfänger der Kapitalleistung Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), ist der Quellensteuerabzug definitiv. Dasselbe gilt in der Regel auch dann, wenn Doppelbesteuerungsabkommen vorliegen, da diese das Besteuerungsrecht regelmässig der Schweiz zuweisen (vgl. nachfolgende Tabelle im Anhang B). Lediglich in den Fällen, in denen das DBA das Besteuerungsrecht dem ausländischen Wohnsitzstaat zuweist, ist der Quellensteuerabzug nicht definitiv, und es steht der steuerpflichtigen Person ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. nachfolgende Tabelle im Anhang B).

Steht der steuerpflichtigen Person ein solcher Rückforderungsanspruch zu, wird ihr die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, wenn sie innert drei Jahren nach Fälligkeit das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular (Formular Q 303) einreicht, wonach die Kapitalleistung der zuständigen Steuerbehörde ihres ausländischen Wohnsitzstaates bekannt ist. Dieses Formular kann beim zuständigen Gemeindesteuernamt bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung der steuerpflichtigen Person auszuhändigen.

### **II. Renten**

Renten unterliegen in der Regel der Quellensteuer. Die Quellensteuer ist ohne Einschränkung zu erheben, wenn die Schweiz mit dem ausländischen Wohnsitzstaat kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat. Auch beim Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem die Rentenbezügerin bzw. der Rentenbezüger wohnt, steht das Besteuerungsrecht mehrheitlich der Schweiz zu (vgl. nachfolgende Tabelle im Anhang C). In den Fällen aber, in denen das DBA das Besteuerungsrecht dem ausländischen Wohnsitzstaat zuweist, ist die Rentenleistung

ungekürzt auszubezahlen (vgl. nachfolgende Tabelle im Anhang C). Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass die Rentenempfängerin bzw. der Rentenempfänger Wohnsitz im betreffenden Staat hat; dies muss anhand einer Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachgeprüft werden.

## **E. Abrechnung und Ablieferung an das Gemeindesteuernamt**

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Vorsorgeleistung fällig und sind innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats dem Steueramt der Gemeinde, in welcher die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz oder eine Betriebsstätte hat, zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.

Die Vorsorgeeinrichtung hat dem zuständigen Gemeindesteuernamt das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular Q 6) unter Angabe von Namen, Vornamen, (ausländischem) Wohnsitzstaat der steuerpflichtigen Person sowie Datum der Auszahlung und Bruttobetrag der Vorsorgeleistung, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 3 % der abgelieferten Quellensteuern.

Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung des (schweizerischen) Wohnsitzsteueramtes der steuerpflichtigen Person zu verlangen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall einer Vorsorgenehmerin bzw. eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

## **F. Ausweis über den Steuerabzug**

Der steuerpflichtigen Person ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

## **G. Rechtsmittel**

Sind die steuerpflichtige Person oder die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung (Vorsorgeeinrichtung) mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid vom kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Quellensteuer, verlangen.

## **H. Auskünfte**

Auskünfte erteilen das kantonale Steueramt Zürich, Dienstabteilung Quellensteuer, Bändliweg 21, 8090 Zürich, Telefon 043 259 37 00, sowie das Steueramt der Gemeinde, in welcher die Vorsorgeeinrichtung Sitz oder Betriebsstätte hat. Befindet sich Sitz oder Betriebsstätte in der Stadt Zürich, ist das Steueramt der Stadt Zürich, Abteilung Quellensteuer, Werdstrasse 75, 8022 Zürich, Telefon 044 412 34 00, zuständig.

Zürich, den 30. Januar 2017

Kantonales Steueramt Zürich  
Die Chefin:  
Marina Züger

**Anhang A: Quellensteuer auf Kapitaleinkünften bis Fr. 150 000.—**

Kapital- leistung Fr.	Quellen- steuer Fr.	Kapital- leistung Fr.	Quellen- steuer Fr.	Kapital- leistung Fr.	Quellen- steuer Fr.
999	0.00	51 000	3 115.50	102 000	6 557.50
1 000	60.00	52 000	3 181.00	103 000	6 630.00
2 000	120.00	53 000	3 246.50	104 000	6 702.50
3 000	180.00	54 000	3 312.00	105 000	6 775.00
4 000	240.00	55 000	3 377.50	106 000	6 847.50
5 000	300.00	56 000	3 443.00	107 000	6 920.00
6 000	360.00	57 000	3 508.50	108 000	6 992.50
7 000	420.00	58 000	3 574.00	109 000	7 065.00
8 000	480.00	59 000	3 639.50	110 000	7 137.50
9 000	540.00	60 000	3 705.00	111 000	7 210.00
10 000	600.00	61 000	3 770.50	112 000	7 282.50
11 000	660.00	62 000	3 836.00	113 000	7 355.00
12 000	720.00	63 000	3 901.50	114 000	7 427.50
13 000	780.00	64 000	3 967.00	115 000	7 500.00
14 000	840.00	65 000	4 032.50	116 000	7 572.50
15 000	900.00	66 000	4 098.00	117 000	7 645.00
16 000	960.00	67 000	4 163.50	118 000	7 717.50
17 000	1 020.00	68 000	4 229.00	119 000	7 790.00
18 000	1 080.00	69 000	4 294.50	120 000	7 862.50
19 000	1 140.00	70 000	4 360.00	121 000	7 935.00
20 000	1 200.00	71 000	4 425.50	122 000	8 007.50
21 000	1 260.00	72 000	4 491.00	123 000	8 080.00
22 000	1 320.00	73 000	4 556.50	124 000	8 152.50
23 000	1 380.00	74 000	4 622.00	125 000	8 225.00
24 000	1 440.00	75 000	4 687.50	126 000	8 305.00
25 000	1 500.00	76 000	4 756.50	127 000	8 385.00
26 000	1 562.00	77 000	4 825.50	128 000	8 465.00
27 000	1 624.00	78 000	4 894.50	129 000	8 545.00
28 000	1 686.00	79 000	4 963.50	130 000	8 625.00
29 000	1 748.00	80 000	5 032.50	131 000	8 705.00
30 000	1 810.00	81 000	5 101.50	132 000	8 785.00
31 000	1 872.00	82 000	5 170.50	133 000	8 865.00
32 000	1 934.00	83 000	5 239.50	134 000	8 945.00
33 000	1 996.00	84 000	5 308.50	135 000	9 025.00
34 000	2 058.00	85 000	5 377.50	136 000	9 105.00
35 000	2 120.00	86 000	5 446.50	137 000	9 185.00

## Zürcher Steuerbuch

<b>Kapital- leistung Fr.</b>	<b>Quellen- steuer Fr.</b>	<b>Kapital- leistung Fr.</b>	<b>Quellen- steuer Fr.</b>	<b>Kapital- leistung Fr.</b>	<b>Quellen- steuer Fr.</b>
36 000	2 182.00	87 000	5 515.50	138 000	9 265.00
37 000	2 244.00	88 000	5 584.50	139 000	9 345.00
38 000	2 306.00	89 000	5 653.50	140 000	9 425.00
39 000	2 368.00	90 000	5 722.50	141 000	9 505.00
40 000	2 430.00	91 000	5 791.50	142 000	9 585.00
41 000	2 492.00	92 000	5 860.50	143 000	9 665.00
42 000	2 554.00	93 000	5 929.50	144 000	9 745.00
43 000	2 616.00	94 000	5 998.50	145 000	9 825.00
44 000	2 678.00	95 000	6 067.50	146 000	9 905.00
45 000	2 740.00	96 000	6 136.50	147 000	9 985.00
46 000	2 802.00	97 000	6 205.50	148 000	10 065.00
47 000	2 864.00	98 000	6 274.50	149 000	10 145.00
48 000	2 926.00	99 000	6 343.50	150 000	10 225.00
49 000	2 988.00	100 000	6 412.50		
50 000	3 050.00	101 000	6 485.00		

**Anhang B: Übersicht Doppelbesteuerungsabkommen betreffend  
Kapitalleistungen**

Der nachfolgenden Tabelle (Stand 1.1.2017) kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitalleistungen der steuerpflichtigen Person ein Rückforderungsanspruch zusteht (ja) oder nicht (nein).

Ausländischer Wohnsitzstaat <sup>1</sup>	Kapitalleistungen			
	Rückforderungsmöglichkeit für Staatsbürger/innen			
	der Schweiz	des ausländischen Wohnsitzstaats	der Schweiz und des ausländischen Wohnsitzstaats (Doppelbürger)	eines Drittstaats (weder Schweiz noch ausländischer Wohnsitzstaat)
Ägypten	nein		ja	nein
Albanien	nein		ja	nein
Algerien	nein		ja	nein
Argentinien <sup>2</sup>	nein		ja	nein
Armenien	nein		ja	nein
Aserbajdschan	nein		ja	nein
Australien (bis 31.12.2014)	ja		ja	ja
Australien (ab 1.1.2015)	nein		ja	nein
Bangladesch	nein		ja	nein
Belarus	nein		ja	nein
Belgien	nein		ja	nein
Bulgarien	nein		ja	nein
Chile	nein	nein	nein	nein
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	nein		ja	nein
China	nein		ja	nein
Dänemark	nein	nein	nein	nein
Deutschland	nein	nein	nein	nein
Ecuador	nein		ja	nein
Elfenbeinküste	nein		ja	nein
Estland	nein		ja	nein
Finnland	nein		ja	nein
Frankreich	nein		ja <sup>3</sup>	ja <sup>3</sup>
Georgien	nein		ja	nein
Ghana	nein		ja	nein
Griechenland	nein		ja	nein
Grossbritannien	nein		ja	nein
Hongkong	nein	nein	nein	nein
Indien	nein	nein	nein	nein
Indonesien	nein		ja	nein
Iran	nein		ja	nein
Irland	nein		ja	ja
Island (bis 31.12.2015)	nein		ja	nein
Island (ab 1.1.2016)	nein	nein	nein	nein
Israel	nein		ja <sup>4</sup>	nein
Italien	nein		ja	ja

Ausländischer Wohnsitzstaat <sup>1</sup>	Kapitalleistungen			
	Rückförderungsmöglichkeit für Staatsbürger/innen			
	der Schweiz	des ausländischen Wohnsitzstaats	der Schweiz und des ausländischen Wohnsitzstaats (Doppelbürger)	eines Drittstaats (weder Schweiz noch ausländischer Wohnsitzstaat)
Jamaika	nein	ja	ja	nein
Japan	nein	ja	nein	ja
Kanada	nein	nein	nein	nein
Kasachstan	nein	ja	ja	nein
Katar	nein	ja	ja	nein
Kirgisistan	nein	ja	ja	nein
Kolumbien	nein	ja	ja	nein
Kroatien	nein	ja	ja	nein
Kuwait	nein	ja	ja	nein
Lettland	nein	ja	ja	nein
Liechtenstein <sup>5</sup>	nein	nein	nein	nein
Litauen	nein	ja	ja	nein
Luxemburg	nein	ja	ja	nein
Malaysia	nein	nein	nein	nein
Malta	nein	ja	ja	nein
Marokko	nein	ja	ja	nein
Mazedonien	nein	ja	ja	nein
Mexiko	nein	ja	ja	nein
Moldova	nein	ja	ja	nein
Mongolei	nein	ja	ja	nein
Montenegro	nein	ja	ja	nein
Neuseeland	nein	ja	ja	nein
Niederlande	nein	nein	nein	nein
Norwegen	ja	ja	ja	ja
Oman	(soweit 15% übersteigend) nein	(soweit 15% übersteigend) ja	(soweit 15% übersteigend) ja	(soweit 15% übersteigend) nein
Österreich	nein	nein	nein	nein
Pakistan	nein	ja	ja	nein
Peru	nein	ja	ja	nein
Philippinen	nein	ja	ja	nein
Polen	nein	ja	ja	nein
Portugal	nein	ja	ja	nein
Rumänien	nein	ja	ja	nein
Russland	nein	ja	ja	nein
Schweden (bis 31.12.2012)	nein	ja <sup>6</sup>	nein	ja <sup>6</sup>
Schweden (ab 1.1.2013)	nein	nein	nein	nein
Serbien	nein	ja	ja	nein
Singapur	nein	nein	nein	nein
Slowakei	nein	ja	ja	nein
Slowenien	nein	ja	ja	nein
Spanien	nein	ja	nein	ja
Sri Lanka	nein	ja	ja	nein
Südafrika	nein	nein	nein	nein
Südkorea	nein	ja	nein	ja

Ausländischer Wohnsitzstaat <sup>1</sup>	Kapitalleistungen			
	Rückforderungsmöglichkeit für Staatsbürger/innen			
	der Schweiz	des ausländischen Wohnsitzstaats	der Schweiz und des ausländischen Wohnsitzstaats (Doppelbürger)	eines Drittstaats (weder Schweiz noch ausländischer Wohnsitzstaat)
Tadschikistan	nein	ja	ja	nein
Thailand	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	nein	nein	nein	nein
Tschechische Republik	nein	ja	ja	nein
Tunesien	nein	nein	nein	nein
Türkei	nein	nein	nein	nein
Turkmenistan	nein	ja	ja	nein
Ukraine	nein	ja	ja	nein
Ungarn (bis 31.12.2014)	nein	ja	ja	nein
Ungarn (ab 1.1.2015)	nein	nein	nein	nein
Uruguay	nein	ja	ja	nein
Usbekistan	nein	ja	ja	nein
Venezuela	nein	ja	ja	nein
Vereinigte Arabische Emirate	nein	nein	nein	nein
Vereinigte Staaten (USA)	nein	ja	ja	nein
Vietnam	nein	ja	ja	nein
Zypern	nein	ja	ja	nein

<sup>1</sup> Bei allen übrigen Ländern, die auf obiger Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

<sup>2</sup> Gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2015.

<sup>3</sup> Für ab dem 1. Januar 2011 fällig gewordene Kapitalleistungen, die an Personen gezahlt werden, welche nicht Schweizer Bürger sind, besteht eine Rückforderungsmöglichkeit nur insoweit, als diese Leistungen in Frankreich tatsächlich besteuert werden (Besteuerungsnachweis inkl. Berechnungsmodalitäten verlangen).

<sup>4</sup> Rückforderungsmöglichkeit, sofern in Israel besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).

<sup>5</sup> Keine Quellensteuer für Renten bzw. Rückforderungsmöglichkeit für Kapitalleistungen aus früherem Arbeitsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, an denen beide Staaten gemeinsam beteiligt sind.

<sup>6</sup> Gilt weiterhin für vor diesem Datum fällige Kapitalleistungen, sofern diese Kapitalleistungen an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 28. Februar 2011 von der Schweiz nach Schweden verlegt haben.

**Anhang C: Übersicht Doppelbesteuerungsabkommen betreffend Rentenzahlungen**

Der nachfolgenden Tabelle (Stand 1.1.2017) kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubezahlen ist (nein).

Ausländischer Wohnsitzstaat <sup>1</sup>	Renten			
	Quellensteuerabzug ist vorzunehmen für Staatsbürger/innen			
	der Schweiz	des ausländischen Wohnsitzstaats	der Schweiz und des ausländischen Wohnsitzstaats (Doppelbürger)	eines Drittstaats (weder Schweiz noch ausländischer Wohnsitzstaat)
Ägypten	ja	nein	nein	ja
Albanien	ja	nein	nein	ja
Algerien	ja	nein	nein	ja
Argentinien <sup>2</sup>	ja	nein	nein	ja
Armenien	ja	nein	nein	ja
Aserbajdschan	ja	nein	nein	ja
Australien (bis 31.12.2014)	nein	nein	nein	nein
Australien (ab 1.1.2015)	ja	nein	ja	ja
Bangladesch	ja	nein	nein	ja
Belarus	ja	nein	nein	ja
Belgien	ja	nein	nein	ja
Bulgarien	ja	nein	nein	ja
Chile	ja (max. 15%)	ja (max. 15%)	ja (max. 15%)	ja (max. 15%)
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	ja	nein	nein	ja
China	ja	nein	nein	ja
Dänemark	ja	ja	ja	ja
Deutschland	ja	ja	ja	ja
Ecuador	ja	nein	nein	ja
Elfenbeinküste	ja	nein	nein	ja
Estland	ja	nein	nein	ja
Finnland	ja	nein	nein	ja
Frankreich	ja	nein	ja	nein
Georgien	ja	nein	nein	ja
Ghana	ja	nein	nein	ja
Griechenland	ja	nein	nein	ja
Grossbritannien	ja	nein	nein	ja
Hongkong	ja	ja	ja	ja
Indien	ja	ja	ja	ja
Indonesien	ja	nein	nein	ja
Iran	ja	nein	nein	ja

Ausländischer Wohnsitzstaat <sup>1</sup>	Renten			
	Quellensteuerabzug ist vorzunehmen für Staatsbürger/innen			
	der Schweiz	des ausländischen Wohnsitzstaats	der Schweiz und des ausländischen Wohnsitzstaats (Doppelbürger)	eines Drittstaats (weder Schweiz noch ausländischer Wohnsitzstaat)
Irland	ja	nein	ja	nein
Island (bis 31.12.2015)	ja	nein	nein	ja
Island (ab 1.1.2016)	ja	ja	ja	ja
Israel	ja	ja <sup>3</sup>	ja <sup>3</sup>	ja
Italien	ja	nein	ja	nein
Jamaika	ja	nein	nein	ja
Japan	ja	nein	ja	nein
Kanada	ja	ja	ja	ja
Kasachstan	ja	nein	nein	ja
Katar	ja	nein	nein	ja
Kirgisistan	ja	nein	nein	ja
Kolumbien <sup>4</sup>	ja	nein	nein	ja
Kroatien	ja	nein	nein	ja
Kuwait	ja	nein	nein	ja
Lettland	ja	nein	nein	ja
Liechtenstein <sup>4</sup>	ja	ja	ja	ja
Litauen	ja	nein	nein	ja
Luxemburg	ja	nein	nein	ja
Malaysia	ja	ja	ja	ja
Malta	ja	nein	nein	ja
Marokko	ja	nein	nein	ja
Mazedonien	ja	nein	nein	ja
Mexiko	ja	nein	nein	ja
Moldova	ja	nein	nein	ja
Mongolei	ja	nein	nein	ja
Montenegro	ja	nein	nein	ja
Neuseeland	ja	nein	nein	ja
Niederlande (bis 31.12.2011)	ja	ja	ja	ja
Niederlande (ab 1.1.2012)	nein <sup>5</sup>	nein <sup>5</sup>	nein <sup>5</sup>	nein <sup>5</sup>
Norwegen (bis 31.12.2010)	ja	ja	ja	ja
Norwegen (ab 1.1.2011)	ja (max. 15%)	ja (max. 15%)	ja (max. 15%)	ja (max. 15%)
Oman	ja	nein	nein	ja
Österreich	ja	ja	ja	ja
Pakistan	ja	nein	nein	ja
Peru	ja	nein	nein	ja
Philippinen	ja	nein	nein	ja
Polen	ja	nein	nein	ja
Portugal	ja	nein	nein	ja
Rumänien	ja	nein	nein	ja

Ausländischer Wohnsitzstaat <sup>1</sup>	Renten			
	Quellensteuerabzug ist vorzunehmen für Staatsbürger/innen			
	der Schweiz	des ausländischen Wohnsitzstaats	der Schweiz und des ausländischen Wohnsitzstaats (Doppelbürger)	eines Drittstaats (weder Schweiz noch ausländischer Wohnsitzstaat)
Russland	ja	nein	nein	ja
Schweden (bis 31.12.2012)	ja	nein <sup>6</sup>	ja	nein <sup>6</sup>
Schweden (ab 1.1.2013)	ja	ja	ja	ja
Serbien	ja	nein	nein	ja
Singapur (bis 31.12.2012)	ja	nein	ja	nein
Singapur (ab 1.1.2013)	ja	nein	nein	ja
Slowakei	ja	nein	nein	ja
Slowenien	ja	nein	nein	ja
Spanien	ja	nein	ja	nein
Sri Lanka	ja	nein	nein	ja
Südafrika	ja	ja	ja	ja
Südkorea	ja	nein	ja	nein
Tadschikistan <sup>4</sup>	ja	nein	nein	ja
Thailand	ja	nein	nein	ja
Trinidad und Tobago	ja	ja	ja	ja
Tschechische Republik	ja	nein	nein	ja
Tunesien	ja	ja	ja	ja
Türkei	ja	ja	ja	ja
Turkmenistan	ja	nein	nein	ja
Ungarn (bis 31.12.2014)	ja	nein	nein	ja
Ungarn (ab 1.1.2015)	ja	ja	ja	ja
Ukraine	ja	nein	nein	ja
Uruguay	ja	nein	nein	ja
Usbekistan	ja	nein	nein	ja
Venezuela	ja	nein	nein	ja
Vereinigte Arabische Emirate	ja	ja	ja	ja
Vereinigte Staaten (USA)	ja	nein	nein	ja
Vietnam	ja	nein	nein	ja
Zypern	ja	nein	nein	ja

<sup>1</sup> Bei allen übrigen Ländern, die auf obiger Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist.

<sup>2</sup> Gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2015.

<sup>3</sup> Rückforderungsmöglichkeit, sofern in Israel besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).

<sup>4</sup> Keine Quellensteuer für Renten bzw. Rückforderungsmöglichkeit für Kapitalleistungen aus früherem Arbeitsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, an denen beide Staaten gemeinsam beteiligt sind.

- <sup>5</sup> Die Voraussetzungen für ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats nach Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens sind kumulativer Natur. Buchstabe b ist nicht erfüllt, weil aus dem Ausland stammende öffentlich-rechtliche Pensionen in den Niederlanden zum vollen Betrag und zum dort geltenden Satz für Erwerbseinkünfte besteuert werden.
- <sup>6</sup> Gilt weiterhin für Renten, die bereits vor dem 28. Februar 2011 liefen, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 28. Februar 2011 von der Schweiz nach Schweden verlegt haben.